

Satzung des TUM Social AI Club e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**TUM Social AI Club e.V.**“.
 - (2) Im internationalen Verkehr verwendet der Verein die englische Kurzbezeichnung „**TUM Social AI Club**“.
 - (3) Der Verein hat seinen Sitz in **München**.
 - (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem akademischen Jahr der Technischen Universität München, **beginnend jeweils am 1. Oktober und endend am 30. September des Folgejahres**.
-

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zwecke der Körperschaft

- (1) Der Verein verfolgt **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51–68 AO).
- (2) Die Zwecke des Vereins sind:
 - a) die Förderung der **Entwicklungszusammenarbeit** (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO),
 - b) die Förderung der **Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe** (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
 - c) die Förderung des **Umweltschutzes** (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO).
- (3) Der Verein ist **selbstlos tätig** und verfolgt **nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke**. Er verwendet seine Mittel ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mittel dürfen nur im Rahmen der steuerlich zulässigen **Rücklagenbildung** angesammelt werden (§ 62 AO).

§ 3 Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke

(1) Die Zwecke werden durch folgende, jeweils steuerbegünstigte Maßnahmen im In- und Ausland verwirklicht, die unmittelbar der Allgemeinheit zugutekommen und nicht auf einen begrenzten Personenkreis beschränkt sind:

a) Entwicklungszusammenarbeit

- (i) Unterstützung von Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit durch Bereitstellung technologischer Lösungen auf Basis Künstlicher Intelligenz (KI).
- (ii) Förderung internationaler Kooperationen zwischen Studierenden, Fachkräften und NGOs zur Umsetzung von Projekten mit sozialem oder ökologischem Nutzen.
- (iii) Beratung und Begleitung gemeinnütziger Organisationen beim Aufbau digitaler und KI-gestützter Strukturen, die der Verbesserung ihrer Wirkungsfähigkeit dienen.

b) Volks- und Berufsbildung

- (i) Durchführung von **Workshops, Seminaren und Kursen** zum ethischen, nachhaltigen und sozialverträglichen Einsatz von KI.
- (ii) Vermittlung von Kenntnissen und Kompetenzen über KI im gesellschaftlichen, humanitären und ökologischen Kontext.
- (iii) Förderung der studentischen Projektarbeit im Rahmen realer sozialer Herausforderungen („AI for Good“).
- (iv) Erstellung und Bereitstellung von **Bildungs- und Informationsmaterialien** zur Förderung des Verständnisses für KI-Anwendungen im Non-Profit-Bereich.
- (v) Organisation von und Teilnahme an **Informations- und Recruiting-Events**, um Studierende und junge Fachkräfte für die Ziele des Vereins zu gewinnen und deren Engagement im Bereich „AI for Good“ zu fördern.
- (vi) Die Bildungsmaßnahmen stehen grundsätzlich auch **Nichtmitgliedern** offen, soweit Kapazitäten dies zulassen.

c) Umweltschutz

- (i) Entwicklung und Implementierung von KI-Lösungen, die einen Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz leisten (z. B. Energieeffizienz, Abfallreduktion, nachhaltige Lieferketten).
- (ii) Unterstützung von Umweltorganisationen bei der Nutzung von KI zur Verbesserung von Monitoring-, Analyse- und Kommunikationsprozessen.
- (iii) Aufklärung über die Potenziale und Grenzen digitaler Technologien für nachhaltige Entwicklung.

d) Zusammenarbeit mit Unternehmen und Institutionen

- (i) Der Verein organisiert Informations-, Bildungs- und Austauschveranstaltungen mit Unternehmen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, um Studierenden den ethischen, gesellschaftlichen und praktischen Einsatz von KI im Beruf näherzubringen.
 - (ii) Diese Aktivitäten dienen ausschließlich der Berufs- und Studienförderung der Mitglieder im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO und verfolgen **keine eigenwirtschaftlichen Ziele**.
 - (iii) Einnahmen aus solchen Kooperationen dürfen zur Finanzierung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, sofern die Veranstaltungen dem ideellen Bereich oder einem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zugeordnet werden können.
 - (iv) Die Zusammenarbeit mit Unternehmen erfolgt ausschließlich zur Förderung der satzungsmäßigen Zwecke und darf nicht dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dienen.
- (2) Der Verein wählt Studierende und Organisationen nach sachlichen Kriterien aus, die aufgrund ihrer fachlichen oder thematischen Eignung zur Erreichung der Vereinsziele beitragen. Die Auswahl erfolgt ohne wirtschaftliche Eigeninteressen.
- (3) Bei Bedarf kann der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben **Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO** beschäftigen oder sich der Mitwirkung Dritter bedienen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
 - (2) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstands.
 - (3) Mitgliedsbeiträge werden derzeit nicht erhoben; die Mitgliedschaft ist unentgeltlich.
 - (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist jederzeit möglich.
 - (5) Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Ihnen können notwendige Aufwendungen ersetzt werden.
-

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die **Mitgliederversammlung**,
 2. der **Vorstand**,
 3. die **Kassenprüfung**.
-

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie kann in Präsenz oder digital (z. B. über Videokonferenzsysteme) durchgeführt werden.
- (2) Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (3) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit.

(6) Über jede MV ist ein Protokoll anzufertigen und von Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand (§ 26 BGB)

(1) Der Vorstand besteht aus **mindestens drei Mitgliedern**.

Die genaue Anzahl wird von der Mitgliederversammlung vor jeder Wahl festgelegt.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Sie sind **je einzeln vertretungsberechtigt** im Sinne des § 26 BGB.

(3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt **ein Hochschulsemester**. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand kann jederzeit mit einer **2/3-Mehrheit** der Mitgliederversammlung abgewählt werden und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, bereitet Mitgliederversammlungen vor, erstellt Berichte und repräsentiert den Verein nach außen.

§ 8 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen zur Kassenprüfung für die Dauer eines Hochschulsemesters; Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Kassenprüfung überprüft die ordnungsgemäße Buchführung und Mittelverwendung und berichtet der Mitgliederversammlung.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer **2/3-Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Änderungen, die auf Anregung des Registergerichts oder Finanzamts erfolgen, kann der Vorstand beschließen; sie sind der nächsten MV mitzuteilen.

§ 10 Auflösung und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
 - (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit, Volks- und Berufsbildung oder des Umweltschutzes zu verwenden hat.
 - (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
-

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am **27. Oktober 2025** beschlossen und tritt mit **Eintragung in das Vereinsregister** in Kraft. Die Satzung wird in der vorliegenden Fassung beschlossen; die Unterschriften werden im Umlaufverfahren nachgereicht.

Unterschriften Mitglieder:

Hiermit bestätige Ich die oben aufgelistete Satzung des TUM Social AI Club e.V.

Nr.	Name	Adresse	Geburtsdatum	Unterschrift
1	Jaron Schurer	Leopoldstraße 257, 80807 München		27.06.2001
2	Leon Körbs	Riesstraße 84, 80993 München		22.09.2000
3	Nicolas Paul	Siebertstraße 8, 81675 München		19.12.2002
4	Till Sander	Adam-Berg-Straße 158a, 81735 München	15.08.2002	
5	Inés Suárez García	Clemensstraße 118 A16, 80796 München	29.06.2001	
6	Jinkyeong Lee	Aidenbachstraße 141, 81479 München	18.09.1989	
7	Andres Forero	Taimerhofstraße 38, 81927 München	02.10.1997	